

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.4 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Realschule sowie der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer (Klassen 5 - 10), an Hauptschulen höchstens 10% der Planstellen der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A13: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹

x

Überhang-
stellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig

0,00

4. davon

0,00

☐ 10% Hauptschule = Beförderungsstellen A13

☐ 40% sonstige Schulformen = Beförderungsstellen A13

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A13

oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG13)

in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)

0,00

6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)

- davon vorübergehend freigesetzt

0,00

0,00

0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I (Planstelleneinhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten